

Sie haben Post

Beitrag von „General Zorc“ vom 23. September 2008 um 22:57

[Zitat von Platzmeister](#)

Das stimmt, dabei geht es jedoch nur um die Anwaltshonorare. § 97a UrhG bestimmt, dass bei nichtgewerblichen Anspruchsgegnern die Anwaltskosten für die Erstabmahnung grundsätzlich auf 100 € beschränkt sind. Knieperlein macht aber (bisher) keine Anwaltskosten geltend, sondern "nur" Schadenersatz. Mal sehen, wie die aktuelle Rechtslage und -sprechung dazu aussieht.

Und wo ist der Schaden entstanden?